

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von defrotherm. Bedingungen des Bestellers verpflichten defrotherm nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.

2. Angebot / Auftragsbestätigung

2.1 Das Angebot ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Daten und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von defrotherm. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung gebraucht werden. Bei Verstößen hiergegen ist defrotherm berechtigt, ein angemessenes Entgelt sowie einen etwa darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen.

2.3 Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen sofort, spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Rücktritt vom Kaufvertrag seitens des Bestellers ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise verstehen sich in Euro, inkl. Verpackung, frei Lager Lieboch, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Wenn nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Wird defrotherm nach Auftragsbestätigung und vor Auslieferung der Geräte eine wirtschaftliche Verschlechterung des Bestellers bekannt, so ist defrotherm berechtigt, neue Zahlungsbedingungen festzulegen.

3.3 Lieferungen unter einem Warenwert von Euro 150,00 netto werden per Nachnahme geliefert. Porto und Nachnahmegebühren gehen zu Lasten des Empfängers.

3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von defrotherm bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.

3.5 Wechsel werden nur nach vorheriger Rücksprache angenommen. Diskont- und Wechselspesen müssen bar erstattet werden.

4. Zahlungsverzug

4.1 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden – unbeschadet weitgehender Ansprüche – Verzugszinsen in Höhe von 1 % je angefangenen Monat ab Fälligkeit verlangt.

4.2 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und defrotherm eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand, defrotherm ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

Bei Rücktritt hat der Besteller defrotherm neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

5. Lieferzeit

5.1 Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.

5.2 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.3 Die Leistung von defrotherm ist fristgerecht, wenn bei Ablauf der vereinbarten Lieferzeit Versandbereitschaft gegeben ist und dem Besteller davon Mitteilung gemacht wurde bzw. bei anderer Vereinbarung die Ware das Werk verlassen hat.

5.4 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung von defrotherm voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und Betriebsstörungen, die außerhalb des Macht- und Verantwortungsbereiches von defrotherm liegen. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vor bezeichnenden Umstände sind auch dann von defrotherm nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. In diesen Fällen ist defrotherm berechtigt, die Lieferung für Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Dauer der Behinderung von länger als 2 Monaten ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht in diesem Falle auch defrotherm zu.

5.5 Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gefahrenübergang und Entgegennahme

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch bei jeder einzelnen Teillieferung sowie auch dann, wenn defrotherm noch andere Leistungen wie z. B. Montage übernommen hat.

6.2 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die defrotherm nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab, auf den Besteller über.

6.3 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

7. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet defrotherm unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

7.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von defrotherm auszubessern oder neu zu liefern, welche innerhalb von 12 Monaten seit erfolgtem Einbau, längstens jedoch innerhalb 15 Monaten ab Rechnungsdatum, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Materialien oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden.

7.2 Ersetzte Teile werden Eigentum von defrotherm.

7.3 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Zur Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte sind Mängel unverzüglich defrotherm schriftlich mitzuteilen.

7.4 Die Mängelhaftung entfällt, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen von Seiten des Bestellers vorgenommen worden sind.

7.5 Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn defrotherm eine gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung bezüglich eines zu vertretenden Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Der Besteller kann statt diesem Rücktrittsrecht Minderung verlangen.

7.6 Durch Instandsetzung wird der Ablauf der Garantie- und Verjährungsfrist nicht gehemmt. Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

7.7 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.8 defrotherm kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller von fälligen Zahlungen nicht mindestens eine Teilzahlung erbracht hat, die dem Wert der mangelhaften Leistung entspricht.

7.9 defrotherm steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

8. Schadenersatz

8.1 Außerhalb der Gewährleistung sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von defrotherm, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, bei den Vertragsverhandlungen sowie für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sowie für Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten.

8.2 Im Falle der Haftung ist diese auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Faktorenwert der Rechnung beschränkt.

8.3 Wird die von defrotherm ausgestellte Auftragsbestätigung akzeptiert, so ist ein Storno der bestellten Ware nicht mehr möglich und die Auslieferung erfolgt zum vereinbarten Termin. Sollte in Ausnahmefällen ein Storno von uns akzeptiert werden, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Käufer restlos zu übernehmen.

9. Recht von defrotherm auf Rücktritt

9.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziffer 5, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung erheblich verändern oder auf die Leistungserstellung erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht defrotherm das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit und unverschuldeten Leistungsverzugs bestehen im Falle des Rücktritts nach 9.1 nicht.

10. Montage

10.1 Montagearbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, gesondert zu vergüten. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden von defrotherm, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit zu tragen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und Überstunden werden nach den jeweils gültigen Tarifen mit Zuschlägen verrechnet.

10.2 Die Einholung von notwendigen Genehmigungen und Prüfungen ist in jedem Falle Angelegenheit des Bestellers.

10.3 Für Mängel der Montage haftet defrotherm entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 7.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten getilgt hat.

11.2 Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder verwenden, wenn seine Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Besteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an defrotherm vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet.

11.3 Falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ist defrotherm berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ohne dass der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an defrotherm, sowie dazu verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

11.4 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten an defrotherm ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen.

11.5 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung der Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorenwert der Rechnungen.

11.6 Der Besteller ist zur Einziehung der an defrotherm abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie defrotherm die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen hat. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat der Besteller auf Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. defrotherm ist berechtigt, den Schuldner des Bestellers die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung aufzufordern.

11.7 Übersteigt der Wert der defrotherm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert der Rechnungen um mehr als 20 %, so ist defrotherm auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwert erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt sind.

12. Rückgabe von Materialien

Von uns geliefertes Material wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns in Ausnahmefällen zu einer Rücknahme, vergüten wir für in einwandfreiem Zustand zurückgegebenes Material nach Abzug der Frachtkosten den Tagespreis, abzüglich 15 % Verwaltungskosten. Bei Sonderanfertigungen ist Materialrückgabe bzw. Auftragsstornierung nicht möglich. Eventuell gewährte Gutschriften können ausschließlich nur auf dem Verrechnungsweg ausgeglichen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist A-8501 Lieboch/Austria.

13.2 In diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorgesehene schriftliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Sitz von defrotherm in Lieboch, Döblerstrasse 18, A-8501 Lieboch, zu richten.

13.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist Graz/Austria.

14. Anwendbares Recht

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in Österreich geltende Recht Anwendung.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder einzelner Ziffern der Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich. Die durch Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Vertrages auszufüllen.

Stand: Jänner 2011